



Todesfall – das müssen Sie organisieren

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Wenn eine angehörige Person stirbt, kommen zur Trauer auch administrative Pflichten auf Sie zu. In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

1. Was ist zuerst zu tun?

Stirbt jemand zu Hause, muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Er bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese benötigen Sie, um den Todesfall beim Bestattungsamt zu melden. Das Bestattungsamt wird für Sie den Bestatter aufbieten, um die verstorbene Person nach Ihren Wünschen einzukleiden und zu überführen.

Ereignet sich der Todesfall im Spital oder Heim, verständigt das Pflegepersonal den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Von den Angehörigen sind die Austrittsformalitäten zu erledigen. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel direkt vom Spital an das zuständige Zivilstandsamt geschickt. Die Todesanzeige benötigt das Bestattungsamt.

Den Todesfall melden Sie innerhalb von zwei Tagen (bei Todesfällen am Wochenende spätestens am nächsten Arbeitstag) dem Bestattungsamt auf der Gemeindeverwaltung (Tel. 052 319 13 29).

Falls vorhanden, sind dem Bestattungsamt folgende Papiere – nebst der Todesbescheinigung – abzugeben: Schriftenempfangsschein, Ausländerausweis. Die Meldung über den Todesfall wird dann durch die Gemeindeganzlei an das Zivilstandsamt des Bezirks Andelfingen, 8451 Kleinandelfingen, weitergeleitet. Von diesem Amt erhalten Sie dann auf Wunsch den amtlichen Todesschein.

2. Aufbahren / Leichentransport

Beim Einkleiden der verstorbenen Person hilft Ihnen der Bestattungsdienst Hugo Breitler, Basadingen, Tel. 052 657 24 84 oder 079 363 89 05. Eine gewünschte Aufbahrung erfolgt in der Aufbahrungshalle beim Friedhof Andelfingen (Schlüssel auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen holen), oder im Falle einer Kremation, im Krematorium Winterthur.

In der Regel organisiert die Gemeinde – in Absprache mit den Angehörigen – das Aufbahren und den Leichentransport. In Notfällen (z.B. über das Wochenende, wenn die Gemeindeganzlei nicht erreicht werden kann) ist dies der zuständige Bestattungsunternehmer: Hugo Breitler, Bestattungsdienst, Basadingen (Tel. 079 363 89 05).

3. Kremation oder Erdbestattung

Das Bestattungsamt der Gemeinde klärt mit den Angehörigen die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattfinden soll. Das Bestattungsamt legt auch die entsprechenden Termine fest. Bitte beachten Sie, dass eine Kremation mehrere Tage in Anspruch nimmt und dass das Datum der Abdankung erst nach der verbindlichen Terminzusage durch das Bestattungsamt festgelegt werden kann. Falls eine Kremation gewünscht wird, benötigt das Bestattungsamt von den Angehörigen noch folgende Angaben:

- Wann kann das Bestattungsunternehmen die Überführung ins Krematorium vornehmen?
- Soll der/die Verstorbene in der Aufbahrungshalle Rosenberg aufgebahrt werden?
- Wird die Urne von einem Angehörigen in Winterthur abgeholt oder soll sie der Gemeindeverwaltung zugestellt werden?

4. Angehörige benachrichtigen

Möglichst sofort nach einem Todesfall sollten Sie die nächsten Angehörigen, Freundinnen und Freunde der verstorbenen Person, aber auch Arbeitgeber, Geschäftspartner und Vermieter benachrichtigen. Eile ist geboten bei der Todesanzeige: Kontaktieren Sie für die Todesanzeigen vor Ort eine Zeitung oder Druckerei.

Andelfinger Zeitung	Tel. 052 305 29 09	www.inserate@andelfinger.ch
Der Landbote	Tel. 044 248 40 30	www.sich-erinnern@tamedia.ch
Schaffhauser Nachrichten	Tel. 052 633 31 11	www.todesanzeigen@shn.ch

5. Zeremonien und Reden

Um die Art der Beerdigung und vor allem der Abdankung zu regeln, nehmen Sie mit Ihrem Seelsorger Kontakt auf. Vielleicht hat die verstorbene Person eine Sterbeverfügung hinterlassen, mit genauen Wünschen, wie sie bestattet werden möchte.

Reformiertes Pfarramt Trüllikon-Truttikon	Tel. 052 319 13 27
Römisch-Katholisches Pfarramt, Kleinandelfingen	Tel. 052 317 34 47

6. Bestattungskosten

Die Gemeinde kommt für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Aufbahrung, die Bestattung oder Kremation auf und stellt die Grabstätte (ausser Sonderwünsche) kostenlos zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur für Personen, die ihre Schriften in Trüllikon hinterlegt haben. Auch für die amtliche Bekanntmachung im Anschlagkasten ist die Gemeinde besorgt.

7. Testament, Erbfragen klären

Reichen Sie ein allfälliges Testament beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurthalstrasse 1, 8450 Andelfingen (Tel. 052 304 20 10) ein. Das Bezirksgericht stellt auch den oftmals notwendigen Erbschein aus.

Das örtliche Steueramt hat die Pflicht, ein Steuerinventar per Todestag aufzunehmen. Es wird automatisch mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen.

8. Von Versicherung bis Kreiskommando

Informieren Sie möglichst bald alle Versicherungen, bei denen ein direkter Zusammenhang mit dem Todesfall besteht (Auto, Hausrat) oder der Tod selber das versicherte Ereignis ist: Dabei sollten Sie die Lebens- und Unfallpolicen zusammen mit dem Todeschein einreichen.

Melden Sie den Todesfall auch der Pensionskasse des/der Verstorbenen. Überprüfen Sie die Post- und Bankverbindungen und lösen Sie diese allenfalls auf. Melden Sie den Todesfall bei der Krankenkasse, bei sämtlichen Vereinen und allenfalls auch beim militärischen Vorgesetzten. Falls der Hausrat aufgelöst wird: Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, sowie Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften kündigen.

9. Vorsicht: üble Geschäftemacher

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen: Einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: Schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Beim Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (SVBS) vor einigen Jahren eingeführt hat: Bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt helfen, wenigstens die administrativen Pflichten zu vereinfachen. Es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweils erwähnten Kontaktpersonen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat zur Seite.

BESTATTUNGSAMT TRÜLLIKON